

Soforthilfe für Künstler_innen, Kulturschaffende und Vereine. Ein LINKER Drei-Punkte-Plan

Aktuell kursieren verschiedene Vorschläge, wie Künstler_innen, Kulturschaffende und Trägervereine angesichts der Corona-Krise abgesichert werden können. Diese müssen schnellstmöglich systematisiert werden und bei den Betroffenen ankommen.

Die Kultusministerkonferenz der Länder hat am 13.03.20 einen Nothilfefonds (wie vom Deutschen Kulturrat angeregt) gefordert, der für freie Kulturschaffende, sowie private Kultureinrichtungen bzw. Kulturelle Veranstaltungsbetriebe zur Verfügung gestellt werden sollte. Wie vom Deutschen Kulturrat ebenfalls angeregt, sollen die Kulturstiftung des Bundes und die Kulturstiftung der Länder einbezogen werden. Von Seiten der Kulturstiftung des Bundes heißt es allerdings, dass man zwar den eigenen Projektträgern die Förderung garantieren könne, für einzelne Künstlerinnen und Künstler jedoch nicht zuständig sei¹. Daraus folgt, dass alle anderen Projektträger sowie die Künstler gesondert betrachtet werden müssen.

Von wem ist die Rede? Als „Kulturschaffende“ werden alle Kultur gestaltenden Personen benannt, dazu gehören die Künstler_innen im engeren Sinne und auch Produzent_innen, Manager_innen, Direktoren_innen usw. „Künstler_innen“ werden durch die Künstler_innensozialkasse (KSK) definiert². Das bedeutet, dass *bundesweite* Hilfsmaßnahmen für Künstler_innen und selbständige Publizist_innen auch über die KSK erfolgen könnten. So wäre ein bundesweiter Notfall- oder Hilfsfonds direkt bei der KSK für in Not geratene Künstler_innen und Selbständige der Kreativwirtschaft anzusiedeln. Für all jene, die nicht in der KSK sind, müssen ebenfalls schnelle unbürokratische Lösungen gefunden werden.

Hinzu kommt, dass das Wissenschaftsministerium und z.T. die Kommunen, wie die Landeshauptstadt Potsdam, erste Gespräche mit Kulturschaffenden aufgenommen haben, um aktuell entstehende Bedarfe in Erfahrung zu bringen, zu systematisieren und drohende Insolvenzen abzuwenden. Auch die Kulturszene aktiviert aktuell ihre Netzwerke und artikuliert erste Forderungen.

Neben der individuellen Betroffenheit der Kulturschaffenden, der Rechnung getragen werden muss, geht es auch um das Überleben von Kulturräumen jeder Art. Hauptsächlich finanziert durch Einnahmen und Projektmittel, fehlt ihnen nun ganz real die finanzielle Basis zur Haltung und Bewirtschaftung der Objekte. Ihre Beschäftigten sind zudem von Arbeitsausfall betroffen. Für sie gelten ab dem 16.3. zumindest neue Regeln für die Beantragung von Kurzarbeitergeld³.

Durch die aktuelle Lage bedroht sind außerdem Festivals und jene Kulturbetriebe, die in den Verantwortungsbereich des Wirtschaftsministeriums fallen. Auch für sie müssen schnelle, unbürokratische Lösungen gefunden werden.

¹ <https://www.mdr.de/kultur/coronavirus-finanzielle-unterstuetzung-fuer-kunst-und-kultur-100.html>.

² Nach § 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) ist Voraussetzung für die Versicherungspflicht, dass eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Auch wer Publizistik lehrt, fällt unter den Schutz des KSVG. Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss selbständig und erwerbsmäßig ausgeübt werden. Erwerbsmäßig ist jede nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Selbständig ist die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt.

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/voraussetzungen.html>.

³ Regeln zum Kurzarbeitergeld: <https://www.soziokultur.de/bsz/>.

Landesweite Hilfsmaßnahmen:

Für den Haushalt 2021 soll festgeschrieben werden, dass es keine Kürzungen im Bereich Kultur geben wird. Vielmehr muss mit dem Nachtragshaushalt ein Sofortprogramm Kultur aufgelegt werden, das finanzielle Härten abfedert, Regulierungen Corona-bedingter finanzieller Nachteile von Künstler_innen und Kulturschaffenden vornimmt und Planungssicherheit vor allem für kleine und (sozio-) kulturelle Einrichtungen bietet.

Im Einzelnen sollen folgende drei Maßnahmen durch das Land sofort ergriffen werden:

1. Reduzierung finanzieller Belastungen, Alimentierung und Ersatz von Verdienstaussfällen

- Stundung von Steuervorauszahlungen für die ersten beiden Quartale 2020
- Aussetzung der Umsatzsteuervorauszahlungen, um die Liquidität der Unternehmen, Künstlerinnen und Künstler, sowie Agenturen zu unterstützen
- Bezuschussung oder Stundungen von Kranken- und Pflegekassenbeiträgen und/oder Künstlersozialkassenbeiträgen
- Hilfszahlung für Solo-Selbständige und Kleinunternehmen in Form einer (auf sechs Monate mit Verlängerungsoption) befristeten, steuerfreien Unterstützung, deren Höhe an der letzten Steuererklärung angelehnt sein kann.
- Nachträgliche Feinregulierung von Corona-bedingten finanziellen Nachteilen durch das Land (nach der Dokumentation aller Honorarausfälle, Zahlungen ohne Gegenleistungen, Ausfall von Eintrittsgeldern, Mietzahlungen ohne durchgeführte Veranstaltung und aller pandemiebedingter wirtschaftlicher Nachteile)⁴.

2. Unterstützung von Kreativ-Unternehmen und Vereine zur wirtschaftlichen Stabilisierung

- Bei Absage von Veranstaltungen Haftung des Landes für nicht erfüllte Verträge und nicht erhaltene Honorare (über die derzeitige Anwendung des Infektionsschutzgesetzes hinaus)⁵
- Träger von Kultureinrichtungen werden durch das Land aufgefordert, den Lohn in vollem Umfang fortzuzahlen und auch freie Mitarbeiter_innen und Honorarkräfte weiter zu bezahlen
- Schnelle und unbürokratische Hilfe beim Erhalt von Arbeitsplätzen (u. a. unbürokratische Kurzarbeitergeldgewährung – wie sie bereits erfolgen, bei Aufrechterhaltung des Betriebes Lohnzuschüsse bei Umsatzeinbußen)
- Temporärer Erlass von Mietzahlungen und sonstigen Abgaben für Solo-Selbständige, Kreativ-Unternehmen und Vereine

3. Kreditgewährung, Fördermittel und Lockerung des Insolvenzrechts für Solo-Selbständige in der Kultur- und Kunstbranche sowie für Vereine

- Bereitstellung unbürokratischer, zinsloser Kredite zur Überbrückung aktueller finanzieller Engpässe für Solo-Selbständige in Kultur und Kunst sowie für Vereine

⁴ Diese Forderung erhebt der Landesmusikrat Brandenburg, 13.03.20.

⁵ Ob auch der Bund in die Pflicht genommen werden kann, wäre angesichts der Aussage der Bundesregierung zu prüfen, dass gerade die Veranstaltungsbranche nicht "im Regen stehen gelassen" werden soll. Vgl. „Kunst und Kultur erhalten und unterstützen“ - Solidaritätserklärung von Agenturen, Künstlerinnen und Veranstalterinnen (17.03.20). Zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes: <https://www.mdr.de/kultur/coronavirus-finanzielle-unterstuetzung-fuer-kunst-und-kultur-100.html>.

- Vorgezogene und vollumfängliche Auszahlung von Stipendien sowie von Preisgeldern für Künstler_innen und Kreative
- Einhaltung aller Förderzusagen und vorgezogene Auszahlung der Gesamtsummen
- Flexibilisierung der Verwendung von Fördermitteln. Bereits bewilligte Fördermittel sollen auch in andere oder spätere Veranstaltungen fließen können.
- Lockerung des Insolvenzrechtes bei Corona-bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten.